

FASSUNG 2018

Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K Fassung 2018 mit jenen der Fassung 2017. Die folgenden Klauseln sind geändert; alle übrigen Klauseln sind in beiden Fassungen gleich.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

AGB 2017	AGB 2018
ALLGEMEINER TEIL	ALLGEMEINER TEIL
I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT	I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT
A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
<p>Z 1. (1) [...] (2) [...] (3) [...]</p>	<p>Z 1. (1) [...] (2) [...] (3) [...] (4) Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern finden die §§ 32 bis 54, 56 (1), 58 (3), 66, 68, 70, 71, 74 und 80 Zahlungsdienstegesetz 2018 keine Anwendung.</p>
B. Abgabe von Erklärungen	B. Abgabe von Erklärungen
3. Erklärungen und Informationen des Kreditinstituts	3. Erklärungen und Informationen des Kreditinstituts
<p>Z 5. (1) [...] (2) [...] (3) [...] (4) Einem Kunden, der Verbraucher ist, wird ab dem in § 36 Abs. 1 Verbraucherzahlungskontogesetz vorgesehenen Zeitpunkt eine Entgeltaufstellung gemäß § 8 Verbraucherzahlungskontogesetz einmal jährlich, sofern er die Entgeltaufstellungen nicht schon mit den Abrechnungen gemäß Abs. (3) erhalten hat, sowie bei der Beendigung des Rahmenvertrags zugänglich gemacht. Wurde mit dem Kunden eine Vereinbarung über seine Teilnahme am BAWAG P.S.K. eBanking abgeschlossen, erfolgt die Zugänglichmachung der Entgeltaufstellungen durch Abrufbarkeit im BAWAG P.S.K. eBanking per Internet; ansonsten wird das Kreditinstitut dem Kunden die Entgeltaufstellungen in den Geschäftsstellen zur Verfügung halten. Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut die Entgeltaufstellungen dem Kunden unentgeltlich in Papierform mitteilen. Das Kreditinstitut wird den Kunden über den Zeitpunkt, ab dem die Verpflichtung des Kreditinstituts zur Entgeltaufstellung gemäß § 36 Abs. 1 Verbraucherzahlungskontogesetz besteht, im Vorhinein informieren.</p>	<p>Z 5. (1) [...] (2) [...] (3) [...]. (4) Einem Kunden, der Verbraucher ist, wird ab 31.10.2018 dem in § 36 Abs. 1 Verbraucherzahlungskontogesetz vorgesehenen Zeitpunkt eine Entgeltaufstellung gemäß § 8 Verbraucherzahlungskontogesetz einmal jährlich, sofern er die Entgeltaufstellungen nicht schon mit den Abrechnungen gemäß Abs. (3) erhalten hat, sowie bei der Beendigung des Rahmenvertrags zugänglich gemacht. Wurde mit dem Kunden eine Vereinbarung über seine Teilnahme am BAWAG P.S.K. eBanking abgeschlossen, erfolgt die Zugänglichmachung der Entgeltaufstellungen durch Abrufbarkeit im BAWAG P.S.K. eBanking per Internet; ansonsten wird das Kreditinstitut dem Kunden die Entgeltaufstellungen in den Geschäftsstellen zur Verfügung halten. Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut die Entgeltaufstellungen dem Kunden unentgeltlich in Papierform mitteilen. Das Kreditinstitut wird den Kunden über den Zeitpunkt, ab dem die Verpflichtung des Kreditinstituts zur Entgeltaufstellung gemäß § 36 Abs. 1 Verbraucherzahlungskontogesetz besteht, im Vorhinein informieren.</p>
D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts	D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts
1. Informationspflichten	1. Informationspflichten
<p>Z 7. (1) [...] (2) Gegenüber Unternehmern bestehen die in §§ 26 (1) bis (4), 28 (1), 31 und 32 Zahlungsdienstegesetz vorgesehenen Informationsverpflichtungen nicht.</p>	<p>Z 7. (1) [...] (2) Gegenüber Unternehmern bestehen die in §§ 32 bis 54 §§ 26 (1) bis (4), 28 (1), 31 und 32 Zahlungsdienstegesetz 2018 vorgesehenen Informationsverpflichtungen nicht.</p>